



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 63.107/4
vom 17. April 2018

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ‘über die
Beschwerdekommision bei Gemeinderatswahlen’

Am 6. März 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 20. April 2018 verlängert wurde^(*), ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚über die Beschwerdekommision bei Gemeinderatswahlen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 17. April 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Wanda VOGEL, Staatsräte, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 17. April 2018 abgegeben.

^(*) Durch E-Mail vom 8. März 2018.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

1. Der entworfene Erlass zielt hauptsächlich darauf ab, Regeln bezüglich des Verfahrens vor der durch den mit dem Dekret vom 21. November 2016 eingefügten Artikel L4146-5 Absatz 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (nachstehend: das Kodex) eingerichteten „Beschwerdekommision“ festzulegen.

Artikel L4146-9 Absatz 1 des Kodex lautet wie folgt:

„Wenn die Beschwerdekommision in Anwendung der Artikel L4146-5 und 6 einen Beschluss fasst, entscheidet sie als Verwaltungsgerichtsbarkeit, ob bei ihr Beschwerde eingereicht worden ist oder nicht.“

Gemäß den Artikeln 146 und 161 der Verfassung¹ hat der Dekretgeber die für die Einrichtung dieses Rechtsprechungsorgans unerlässlichen Regeln festgelegt.

Die Artikel 1 und 5 bis 30 des Entwurfs können eine Rechtsgrundlage in dem durch das in Absatz 3 der Präambel erwähnte Dekret vom 21. November 2016 eingefügten Artikel L4146-9 Absatz 2 des Kodex finden, dem zufolge:

„Die Regierung legt die weiteren Verfahrensmodalitäten fest, insbesondere in Bezug auf die Einleitung und Führung der kontradiktorischen Untersuchung, die Vorladung und Anhörung von Personen sowie die Anforderung von Unterlagen und Auskünften bei Behörden und Verwaltungen“.

Die anderen Bestimmungen des Entwurfs zielen darauf ab, die Beschwerdekommision einzurichten und ihren Sitz zu bestimmen (Artikel 2), die Kommission damit zu beauftragen, eine Geschäftsordnung zu erstellen, die sie der Regierung zur Genehmigung vorlegen muss (Artikel 3) und vorzusehen, dass die Mitglieder der

¹ Siehe insbesondere die Gutachten Nrn. 24.600/AG-24601/AG vom 10. Oktober und 6. November 1995 über Gesetzesvorentwürfe ‚modifiant la loi du 25 Ventôse an XI contenant organisation du notariat‘ und ‚accordant une compétence disciplinaire aux chambres des notaires et à la Chambre nationale des notaires‘, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/24600.pdf>:

„Ainsi que l’a rappelé maintes fois la section de législation, les articles 146 et 161 de la Constitution obligent le législateur à énoncer lui-même les principales règles relatives à la procédure devant une juridiction avant de renvoyer à un arrêté royal d’exécution ; pour les juridictions non judiciaires, il convient d’y ajouter les règles essentielles d’organisation et de fonctionnement.

De telles règles de base (relatives notamment à l’indépendance des membres de la juridiction, aux droits de la défense, à la motivation de la décision, etc.) contribuent, en effet, à imprimer un caractère juridictionnel à la décision et participent donc de ‘l’établissement’ d’une juridiction au sens des articles 146 et 161 de la Constitution“.

Beschwerdekommision Anrecht auf Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen haben (Artikel 4 und 31).

In den Absätzen 1 und 2 der Präambel des entworfenen Erlasses wird als Rechtsgrundlage Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ erwähnt, der aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet.

In diesem Punkt erinnert der Staatsrat daran, dass Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zwar der Regierung die Zuständigkeit erteilt, die zur Ausführung der Dekrete erforderlichen Verordnungen und Erlasse zu fassen aber, dass die Ausführung dieser Zuständigkeit darauf beschränkt ist, aus dem Dekretsprinzip und seiner allgemeinen Ordnung die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen zu ziehen, und zwar gemäß dem Geist, durch den es bei seinem Entwurf geleitet wurde, sowie dem angestrebten Ziel, ohne die Tragweite des Dekrets weder ausdehnen noch einschränken zu können.

Im vorliegenden Fall scheint die in Artikel 3 des Entwurfs vorgesehene Ermächtigung nutzlos zu sein, da die in den Artikeln 5 bis 30 des Entwurfs vorgesehenen Regeln, die insbesondere den Inhalt der Artikel 3, 5 und 8 bis 25 des Königlichen Erlasses vom 17. September 1987 ‚über das Verfahren vor dem ständigen Ausschuss in den Fällen, in denen er eine Rechtsprechungsaufgabe erfüllt‘ übernehmen, hinreichend und vollständig sind.

Was die Artikel 4 und 31 des Entwurfs betrifft, kann die Gewährung von Anwesenheitsgeldern und Fahrtentschädigungen für die Mitglieder der Beschwerdekommision darin nicht vorgesehen werden, da es sich gemäß den Artikeln 146 und 161 der Verfassung um eine vorbehaltene Zuständigkeit des Gesetzgebers handelt².

Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 kann also keine Rechtsgrundlage für die Verabschiedung der Artikel 3, 4 und 31 des Entwurfs bieten. Diese Artikel sind also auszulassen.

2. In Artikel 2 des Entwurfs ist der Satz „Die Beschwerdekommision wird mit Sitz im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1 in 4700 Eupen, eingerichtet.“ durch den Satz „Die durch Artikel L4146-5 Absatz 1 des Kodex eingerichtete Beschwerdekommision hat ihren Sitz im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1 in 4700 Eupen.“ zu ersetzen.

² Siehe insbesondere das Gutachten Nr. 51.130/AG vom 22. Mai 2012 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Behörde vom 6. Juli 2012 ‚houdende wijziging van diverse bepalingen van de Vlaamse Codex Ruimtelijke Ordening, wat de Raad voor Vergunningsbetwistingen betreft‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2011-2012, Nr. 1509/2, S. 15, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/51130.pdf>:

„De vaststelling van de bezoldiging van de leden van een rechtsprekend orgaan bij wetgevende akte wordt beschouwd als een waarborg voor de onafhankelijkheid van de rechtspraak“.

3. In Artikel 14 Absatz 2 ist zu präzisieren, dass wenn ein Mitglied der Beschwerdekommision bestimmt wird, um an der Anhörung teilzunehmen, das Protokoll von diesem Mitglied unterzeichnet wird.

4. Es gibt keinen Grund, von der üblichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnungstexte (Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983) abzuweichen.

Eine Bezugnahme auf das Datum der Verabschiedung des Erlasses ist auf jeden Fall unannehmbar, da dieses Datum dem Normadressaten nicht unmittelbar bekannt ist, was außerdem eine unzulässige Rückwirkung mit sich bringt.

Artikel 32 des Entwurfs ist infolgedessen auszulassen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY